

# ZH\_OBERGERICHT SB150039 vom 7. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150039)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150039 du 7 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150039 del 7 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 5. Juni 2014 – nebst weiteren, mutmasslich später erfolgten Straftaten – ein Delikt zur Last gelegt, welches er "im Jahre 2010/2011" und somit – allenfalls – vor Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011

- 5 - begangen haben soll (Urk. 37 S. 2, HD). Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid jedoch erst am 3. Oktober 2014 ergangen ist (Urk. 69), gelten – auch im Berufungsverfahren – die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 60 Tagesstrafen zu Fr. 30.– sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 900.– bestraft (Urk. 69 S. 43).

#### E. 1.2

Die Anklagebehörde hat dagegen nicht opponiert (Urk. 80).

#### E. 1.3

Die appellierende Verteidigung hat sich nicht substantiiert mit der angefochtenen Strafzumessung auseinandergesetzt; sie erklärte indes immerhin, im Falle einer Verurteilung mit der Begründung der Strafzumessung im vorinstanzlichen

- 17 - Urteil und damit mit Ziffern 2.-4. des vorinstanzlichen Dispositivs einverstanden zu sein (Urk. 107 S. 22).

#### E. 1.4

Die Privatklägerin lässt im Berufungsverfahren im Rahmen ihrer Anschlussberufung beantragen, das vorinstanzliche Strafmass sei zu erhöhen (Urk. 82 S. 2) bzw. der Beschuldigte sei angemessen zu bestrafen (Urk. 108 S. 2). Gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO kann die Privatklägerschaft einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten. Auf die Anschlussberufung ist diesbezüglich somit nicht einzutreten.

#### E. 1.5

Die Vorinstanz hat zurecht die versuchte Nötigung gemäss Anklagepunkt HD als schwerste Tat angenommen und den anwendbaren Strafrahmen korrekt mit Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 3 Jahren bemessen (Urk. 69 S. 36; vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung ist auf die einschlägige Praxis zu verweisen

(BGE 136 IV 55 E. 5.4ff.; 134 IV 17 E. 2.1).

### **E. 1.6**

Vorwegzunehmen ist, dass die Vorinstanz zurecht auf eine Geldstrafe erkannt hat (Urk. 69 S. 36). Eine härtere Sanktionsart steht heute schon aus prozessualen Gründen (Verbot der reformatio in peius) nicht zur Diskussion (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.7**

Die Rechtsvertretung der Privatklägerin hat zur Beantwortung der Berufung argumentiert, es sei nicht realistisch davon auszugehen, dass die Mutter der Meinung gewesen sei, man müsse die Wohnungen autark machen. Ferner sei der Einbau der Trennwand rechtswidrig. Die Wand habe baulich und feuerpolizeilich den Anforderungen nicht genügt, was behördlich festgestellt worden sei. Die Behauptung, man habe damit einen neuen Raum geschaffen, erscheine abenteuerlich und als Verzerrung der tatsächlichen Umstände (Prot. II S. 15ff.).

### **E. 1.8**

Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist zutreffend und in allen Teilen zu übernehmen. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin offensichtlich schlicht den Zugang zu den Kellerräumlichkeiten, namentlich auch zur Waschmaschine und zum Strom-Sicherungskasten abgeschnitten. Dies erhellt namentlich auch angesichts des anschliessend zu erörternden Vorwurfs, dass der Beschuldigte der Privatklägerin dann tatsächlich die Strom- und Wasserzufuhr abgedreht hat. Sein Erklärungsversuch, mit der eingebauten Wand habe die Wohnung im Untergeschoss im Hinblick auf eine neue Vermietung "autark" gemacht werden sollen, ist klarerweise eine unbehelfliche Schutzbehauptung. Der Einbau wurde denn auch durch den zuständigen Stadtgenieur der Stadt Bülach als unzulässig taxiert (Urk. 2/6). Gleiches gilt für die Behauptung, der Einbau sei im Auftrag der Mutter der Parteien, E.\_\_\_\_\_, erfolgt: Im September 2010 verlangten sämtliche Kinder von E.\_\_\_\_\_ – mit Ausnahme des Beschuldigten – vormundschaftliche Massnahmen, da E.\_\_\_\_\_ Anzeichen von Demenz zeige. Ende Oktober 2010 wurden tatsächlich vormundschaftliche Massnahmen für E.\_\_\_\_\_ angeordnet. Der Beschuldigte baute die fragliche Wand nach eigenen Angaben Anfang

- 10 - November 2010 ein. Im Dezember 2010 wurde für E.\_\_\_\_\_ dann eine Beistandschaft errichtet, welche sich in der Folge als nicht mehr genügend erwies (Urk. 2/4). Wenn der Beschuldigte vor diesem Hintergrund glauben machen will, er habe einzig im Auftrag von E.\_\_\_\_\_ gehandelt und diese sei bei der Auftragserteilung voll urteilsfähig gewesen, überzeugt dies in keiner Weise. Mit der Vorinstanz verfolgte der Beschuldigte mit dem Einbau der fraglichen Wand den einzigen Zweck, die Privatklägerin zu drangsalieren.

### **E. 1.9**

In Anklagepunkt HD wird dem Beschuldigten ferner vorgeworfen, der Privatklägerin im Sommer 2012 bis ins Jahr 2013 den Strom und zeitweise auch das Wasser abgestellt zu haben, um sie aus der Wohnung zu treiben (Urk. 37 S. 2). Der Beschuldigte macht dazu zusammengefasst geltend, er sei nicht für Strom- und Wasserunterbrüche verantwortlich; er wisse nicht, wer dies allenfalls getan habe (die Mutter, unbekannte Dritte, die Spitez, Handwerker); möglicherweise habe dies die Privatklägerin selber getan, um ihn anzuschwärzen (Prot. I S. 21ff.; Urk. 53 S. 7-9; Urk. 107 S. 18f. und S. 21). Die Vorinstanz hat auch dazu – wiederum sehr sorgfältig – die Aussagen der Direktbeteiligten sowie

weitere Beweismittel angeführt (Urk. 69 S. 21-24 und S. 27f.) und anschliessend – zusammengefasst – erwogen, der Stromunterbruch sei objektiv (durch die Stromrechnung und die Feststellungen der Polizei) erstellt, der Wasserunterbruch glaubhaft dargetan. Dass die Privatklägerin selber den Strom abgeschaltet habe, sei durch die Art der Stromrechnungen widerlegt; ferner sei nicht ersichtlich, wie die Privatklägerin selbst ihre Wasserversorgung hätte unterbrechen können; eine Dritttäterschaft sei auszuschliessen (Urk. 69 S. 24-26 und S. 28-30).

### **E. 1.10**

Die angefochtene Beweiswürdigung ist auch hier in allen Teilen zutreffend und zu übernehmen. Mit der Vorinstanz passen die diversen inkriminierten Taten des Beschuldigten (Einbau der Absperr-Wand, Abstellen des Stroms und des Wassers) nahtlos in ein Gesamtbild (Urk. 69 S. 29), nämlich dass der Beschuldigte damit mit Wissen und Willen – allerdings bis anhin erfolglos – versuchte, die Privatklägerin aus dem Haus zu treiben. Gestützt auf eine lebensnahe Betrachtung

- 11 - muss sich der Sachverhalt, so wie er in der Anklage dargestellt wird, abgespielt haben und es verbleiben keine erheblichen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten. Betreffend das Abstellen des Wassers ist ergänzend zu den Erwägungen im angefochtenen Entscheid festzuhalten, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht übermässig belastet, was als Indiz für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben anzusehen ist. Sie behauptet nämlich nicht, über eine längere Zeitdauer kein Wasser gehabt zu haben, sondern räumt ein, sie habe (bloss) ein paar Tage kein Wasser mehr gehabt (Urk. 9/5 S. 7). Der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer HD ist damit vollumfänglich und rechtsgenügend erstellt. Unter diesen Umständen erübrigt sich – entgegen der Verteidigung – die Durchführung eines Augenscheins in der Liegenschaft an der C.\_\_\_\_-Strasse ... in ... Bülach wie auch die Zeugeneinvernahme Rechtsanwalt D.\_\_\_\_s. Es erscheint zwar als durchaus möglich, dass die Privatklägerin die Möglichkeit gehabt hätte, sich selbst den Strom sowie das Wasser abzustellen. Dies erscheint indes – wie soeben ausgeführt – nicht als realistisch bzw. lebensfremd. Die diesbezüglichen Beweisanträge sind daher abzuweisen.

### **E. 2**

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

#### **E. 2.1**

Zur Tatkomponente der schwersten Tat und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe über längere Zeit planmässig und in ziemlich perfider Art und Weise versucht, seine Schwester aus der Wohnung zu treiben. Die Beeinträchtigung der Privatklägerin im betroffenen Bereich sei schwer gewesen, da ihr Heim quasi unbenutzbar geworden sei. Allerdings gehe es vorliegend im Wesentlichen um einen ausgetretenen Streit zwischen Geschwistern; die Privatklägerin sei "nur" betreffend den Gebrauch ihrer Wohnung genötigt worden und hätte sich als selbständige und berufstätige Person einfach eine andere Wohnung suchen können. Auch hätte sie wirksamer gegen die Beeinträchtigungen vorgehen können: Statt bloss Strafanzeigen anzustrengen, wäre wohl der mietrechtliche Weg zielführender gewesen. So sei ein grosser Anteil der von der Privatklägerin erlittenen Unbill letztlich auf ihren Entscheid zurückzuführen, einfach jahrelang in ihrer misslichen Situation zu

- 18 - verharren. Somit sei es im Ergebnis bei einer bloss versuchten Nötigung geblieben, was sich jedoch nur leicht strafmindernd auswirke. Die objektive Tatschwere wiege noch eher leicht (Urk. 69 S. 36f.). Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, das Motiv des Beschuldigten, seine Schwester durch Schikanen aus der Wohnung zu treiben, sei letztlich nicht nachvollziehbar. Andererseits müsse aufgrund der bekannten Vorgeschichte zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass dieser mit der familiären Situation etwas überfordert gewesen sei. Auch die subjektive Tatschwere wiege noch eher leicht. Eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe sei angemessen (Urk. 69 S. 37). Diese Erwägungen sind vollumfänglich zutreffend und zu übernehmen. Zu ergänzen ist einzig zur subjektiven Tatschwere, dass der Beschuldigte keine Verminderung seiner Schuldfähigkeit aufwies. Nach der Beurteilung der Tatkomponente der schwersten Tat ist infolgedessen eine hypothetische Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen.

### **E. 2.2**

Zur Abgeltung der mehrfachen Nötigung sowie der zweifachen Sachbeschädigung gemäss den ND 1-3 ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar bei einem insgesamt noch leichten Verschulden die Einsatzstrafe als Folge der je dreifachen Nötigung und Sachbeschädigung um je 10 Tagessätze Geldstrafe (insgesamt also 20 Tagessätze) erhöht (Urk. 69 S. 38f.). Dies ist einzig dahingehend zu korrigieren, dass heute betreffend eine der drei Sachbeschädigungen (ND 1) von einem leichten Fall auszugehen ist, was zwingend mit einer Busse zu bestrafen ist. Demnach ist die Einsatzstrafe der schwersten Tat lediglich um 17 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

### **E. 2.3**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 69 S. 39). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, dass der Beschuldigte Schulden von ca. Fr. 50'000.- aufweise. Weitere Neuerungen in der Biographie und im Leben des

- 19 - Beschuldigten ergaben sich nicht (Urk. 105 S. 1ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Auch seine Vorstrafenlosigkeit wiegt neutral (Urk. 71). Aufgrund seines hartnäckigen Bestreitens weist der Beschuldigte kein positives Nachtatverhalten in Form eines Geständnisses, Einsicht oder gar Reue auf, welches strafmindernd berücksichtigt werden könnte. Die Täterkomponente wirkt sich auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend aus. Daher ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 57 Tagessätzen zu bestrafen. Bereits die Vorinstanz hat der eher schwierigen finanziellen Situation des Beschuldigten bei der Bemessung der Tagessatzhöhe von lediglich Fr. 30.- Rechnung getragen (Urk. 69 S. 39), was zu übernehmen ist (vgl. Urk. 90/1 und Urk. 105 S. 2 und S. 5). 3. Die Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit steht im Berufungsverfahren schon aus prozessualen Gründen (erneut: Verbot der reformatio in peius) nicht zur Diskussion (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 3**

Die im Berufungsverfahren durch die Verteidigung gestellten Beweisergänzungsanträge, es sei an der C.\_\_\_\_-Strasse ..., ... Bülach, ein Augenschein durchzuführen sowie Rechtsanwalt D.\_\_\_\_ sei als Zeuge zu befragen, wurden durch die Verfahrensleitung mit

Präsidialverfügung vom 19. Mai 2015 begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 99). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte diese beiden Beweisanträge wiederholen bzw. erklärte, an diesen festzuhalten (Prot. II S. 9ff.). Auf diese Beweisanträge wird im Rahmen des Schuldpunktes an geeigneter Stelle einzu- gehen sein. Ferner liess der Beschuldigte heute sechs Dokumente einreichen, welche als Urk. 106/1-6 zu den Akten genommen wurden. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt (Prot. II S. 11).

- 6 -

### **E. 3.1**

In den Anklagepunkten ND 1-3 wird dem Beschuldigten schliesslich vorge- worfen, einmal im August 2012 und zweimal im September 2013 den Schloss- zylinder der Wohnungstüre der Privatklägerin mit Leim zugeklebt und damit die Privatklägerin jeweils für ca. eine Stunde aus ihrer Wohnung ausgeschlossen zu haben, bis der herbeigerufene Schlüsseldienst den Schaden repariert hatte (Urk. 37 S. 2f.).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte bestreitet eine Tatbeteiligung (Prot. I S. 23) bzw. gab an, nicht zu wissen, wer die Schlosszylinder verklebt habe, er könne nur mutmassen (Urk. 105 S. 10). Er lässt durch seinen Verteidiger behaupten, eine unbekannte Täterschaft (die Privatklägerin selber, die Mutter, andere Familienmitglieder, Freunde/Bekannte oder schlicht unbekannte Dritte) habe das Türschloss der Privatklägerin verklebt (Urk. 53 S. 10; Urk. 107 S. 21f.).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Direktbetroffenen wiedergegeben (Urk. 69 S. 30-32) und zusammengefasst erwogen, es käme einzig der Beschul- digte als Täter in Betracht (Urk. 69 S. 32f.).

### **E. 3.4**

Die appellierende Verteidigung verweist zur Begründung ihrer diesbezügli- chen Berufung vollständig auf ihre Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren und führt ergänzend lediglich an, angesichts der Unsicherheit bei der Beurteilung der Rolle der Privatklägerin komme sie als Verursacherin der Sachbeschädigun- gen eher in Frage als der Beschuldigte. Aufgrund ihres Verhaltens sei ihr zuzumu- ten, dass sie diese Unannehmlichkeiten in Kauf genommen habe (Urk. 107 S. 22).

### **E. 3.5**

Dass das Türschloss an den genannten Daten böswillig zugeklebt worden ist und dies zum jeweiligen Reparaturaufwand geführt hat, bestreitet der Beschul- digte nicht. Dass dies einzig dem Zweck dienen konnte, die Privatklägerin zu schikanieren, ist klar. Dies schränkt die mögliche Täterschaft massiv ein: Dass die hochbetagte und demente Mutter gegenüber der Privatklägerin wiederholt und systematisch Pläne entwickelt, diese zu drangsalieren, und diese Pläne auch um- setzt, ist schlicht unrealistisch. Ebenso, dass unbekannte Dritte dreimal in den Wohnbereich bzw. auf die Terrasse der Privatklägerin eindringen, einzig um

- 14 - Schaden anzurichten. Freunde, Bekannte und andere Familienmitglieder sind auszuschliessen; mit diesen hat die Privatklägerin keine persönlichen Probleme. Dass die Privatklägerin ihr eigenes Schloss verklebt und sich selber aus der Wohnung ausschliesst, um dann kostenpflichtig (betreffend der angeklagten drei Verklebungen hatte die

Privatklägerin die Kosten gemäss Verteidigung selber zu begleichen; Prot. II S. 26) den Schlüsseldienst beizuziehen, ist ebenfalls welt- fremd. Es bleibt einzig der Beschuldigte, dessen vorstehend erstelltes, obstruktives Verhalten genau zu den konkret zu beurteilenden Taten passt. Der Anklagesachverhalt ist entgegen den Bestreitungen des Beschuldigten rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 4**

Die Vorinstanz hat gegen den Beschuldigten eine Verbindungsbusse ausgesprochen mit der Begründung, der Beschuldigte sei zwar formell nicht vorbestraft, er habe jedoch gegenüber der Privatklägerin über Jahre hinweg regelmässig Straftaten verübt. Dass es nicht statt zu einem grossen, zu mehreren kleineren Verfahren und damit zu entsprechenden Vorstrafen gekommen sei, erscheine dadurch als Zufall. Vor diesem Hintergrund sei eine Verbindungsbusse angemessen und notwendig (Urk. 69 S. 39f.). Diese Begründung ist nicht haltbar: Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 71). Nach bisherigen Anzeigeerstattungen erfolgten immer Einstellungen. Daher ist heute zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass die zu ergehende Verurteilung hinsichtlich seiner Legalprognose Wirkung zeigt, insbesondere auch infolge der ihn treffenden Kostenfolgen. Von einer Verbindungsbusse ist daher abzusehen (Art. 42 Abs. 4 StPO; Urteil 6B\_20/2014 vom 14. November 2014 E. 10.3 mit Verweisen).

- 20 -

#### **E. 4.1**

Wegen Nötigung nach Art. 181 StGB wird – nebst weiterem – bestraft, wer jemanden durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv auszulegen. Dieses Zwangsmittel muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt (BGE 134 IV 216 E. 4.1 mit Hinweisen). Es muss ihnen in seiner Intensität bzw. Wirkung ähnlich sein (BGE 119 IV 301 E. 2a mit Hinweis). Als Nötigung gilt z.B. die Verhinderung eines öffentlichen Vortrags durch organisiertes und mit Megafon unterstütztes "Niederschreien", ebenso die Bildung eines "Menschenteppichs" und die Sabotage einer Bahnschranke, die je den Strassenverkehr behinderten, sowie die Blockierung des Haupteingangs eines Verwaltungsgebäudes oder die Blockade des Autobahnverkehrs während eineinhalb Stunden (Zusammenfassung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 134 IV 216 E. 4.2 und BGE 129 IV 6 E. 2.2f.). Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 134 IV 216 E. 4.1 mit Hinweisen; BGE 137 IV 326 E. 3.3.1).

- 15 -

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte hat jeweils den Schlosszylinder der Haus- bzw. Terrassentüre (welche als Eingangstüre dient) der Privatklägerin verklebt, was – wie nachstehend zu erwägen ist – eine Sachbeschädigung darstellt und damit unrechtmässig ist. Er hat die Privatklägerin

dreimal je eine Stunde am Betreten ihrer Wohnung gehindert. Diese Beeinträchtigung hat jedes Mal das üblicherweise geduldeten Mass an Beeinflussung gemäss obzitierten bundesgerichtlicher Praxis überstiegen. Der Beschuldigte handelte zweifellos wissentlich und willentlich. Damit hat er den Tatbestand der Nötigung mehrfach erfüllt. Wenn die Vorinstanz erwogen hat, der Beschuldigte habe auch beim jeweiligen Verkleben des Türschlosses der Privatklägerin die Privatklägerin aus ihrer Wohnung treiben wollen (Urk. 69 S. 33), findet dies einerseits keine Stütze im Anklagesachverhalt; andererseits ist dies für den vorinstanzlichen Schuldspruch der mehrfachen vollendeten Nötigung (Urk. 69 S. 43) ohnehin keine taugliche Begründung, da die Privatklägerin ihre Wohnung ja wie vorstehend erwogen nie geräumt hat. Mit dieser Korrektur zur Begründung ist der angefochtene Schuldspruch zu bestätigen und der Beschuldigte der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 4.3**

Schliesslich hat die Vorinstanz den Beschuldigten betreffend das dreimalige Verkleben des Schlosses der Haustüre der Privatklägerin – auch – der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig gesprochen (Urk. 69 S. 43).

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB wird der Täter, auf Antrag, lediglich mit Busse bestraft, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet. Die Grenze für den geringen Vermögenswert im Sinne von Art. 172ter StGB beträgt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Fr. 300.–. Die Anwendung von Art. 172ter StGB richtet sich nach den Vorstellungen des Täters, nicht nach dem eingetretenen Erfolg. Liegt die Deliktssumme unter dem Grenzwert von Fr. 300.–, scheidet Art. 172ter StGB aus, wenn der Vorsatz des Täters auf eine den Grenzwert übersteigende Summe gerichtet war (Urteil des Bundesgerichts 6B\_316/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE

- 16 - 123 IV 155 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_631/2010 vom 24. Januar 2011 E. 2.2.1).

#### **E. 4.5**

Gemäss dem Anklagesachverhalt zu Anklagepunkt ND 2 hat der Beschuldigte einen Sachschaden von Fr. 350.– verursacht (Urk. 37 S. 2) und dies mit Sicherheit zumindest in Kauf genommen. Damit richtete sich die Tat nicht mehr auf einen nur geringen Vermögenswert, weshalb die vorinstanzliche Qualifikation eines Vergehens korrekt ist.

#### **E. 4.6**

Gemäss dem verbindlichen Anklagesachverhalt zu Anklagepunkt ND 1 hat der Beschuldigte "gewollt einen Sachschaden von Fr. 250.–" verursacht (Urk. 37 S. 2), weshalb – entgegen Anklagebehörde und Vorinstanz – lediglich ein geringfügiger Fall vorliegt.

#### **E. 4.7**

Beim Vorfall gemäss Anklageziffer ND 3 resultierte wiederum ein Sachschaden von Fr. 350.– (ND 3 Urk. 1 S. 2) und damit ein Vergehen.

#### **E. 4.8**

Mit der Vorinstanz liegen die notwendigen Strafanträge vor (Art. 30 StGB), allerdings in ND 1 bis ND 3, nicht in ND 2 bis ND 4 (Urk. 69 S. 34), wobei es sich aber um einen

offensichtlichen Verschrieb handelt.

**E. 4.9**

Somit ist der Beschuldigte auch der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, teilweise des geringfügigen Falls im Sinne von Art. 172ter StGB, schuldig zu sprechen. III. Sanktion

**E. 5**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 1'728.85 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Schadenersatzforderung der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen.

**E. 6**

Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin wird abgewiesen.

- 23 -

**E. 7**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 7., 8. und 9.) wird bestätigt.

**E. 8**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'508.80 amtliche Verteidigung.

**E. 9**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 2/3 dem Beschuldigten und zu 1/3 der Privatklägerin auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Rückforderung über den vollen Betrag gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 10**

Der Privatklägerin wird für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zugesprochen.

**E. 11**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (versandt) – den Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KESB Bülach Nord, Feldstr. 99, 8180 Bülach.

- 24 -

**E. 12**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. September 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.